



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

tags ist der schleppende Gang der Stuttgarter Geschäftsordnung für das Publicum wie für die Regierung gleich unerträglich geworden, auch kann dieselbe bei der jetzt so nahe liegenden Vergleichung zwischen dem in Berlin und in Stuttgart arbeitenden geistigen Capital fernerhin nur zur Discreditirung unserer Ständekammer dienen. Widerstand wird der Antrag nur bei den gewohnheitsmäßigen Diätenjägern finden, welche die langen Commissionsberathungen bisher so trefflich auszunutzen verstanden.

Auch ein Fastnachtsspiel wird der Ständekammer kaum erspart bleiben, indem das ultramontane und großdeutsche Häuflein beabsichtigt, die Thätigkeit des Reichstags vor das Forum derselben zu ziehen.

Die Interpellation ist bereits übergeben, durch welche unser schwäbischer Archimedes auf der Basis des Stuttgarter Ständehauses das Reich aus den Angeln zu heben gedenkt.

Von den Regierungsvorlagen heben wir den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Gewerbeordnung und den seit vielen Jahren betriebenen Entwurf eines Baugesetzes hervor. Auch ist die Erhöhung der Beamtengehälter in Aussicht gestellt, über welche die Regierung noch nicht schlüssig ist; man will offenbar die Entwicklung dieser Frage im preussischen Abgeordnetenhause abwarten, um unseren Landboten die Entscheidung über die wenig populäre Vorlage zu erleichtern. Die Frage ist hier doppelt brennend, da die Besoldungen der Civildienere im Allgemeinen erheblich niedriger sind als im Norden, und die neueste Zeit außer der allgemeinen Aenderung des Geldwerthes gleichsam mit einem Schlag eine Ausgleichung der Preisverhältnisse der Länder des Gulden- und Thalerfußes herbeigeführt hat. In der Justiz insbesondere hat dieser Zustand in Verbindung mit der neulich erfolgten enormen Erhöhung der Advocatengebühren bereits die Wirkung gehabt, daß die besseren Kräfte sich der Advocatur zuzuwenden beginnen, und in Folge dieser und anderer Umstände das allgemeine Bildungsniveau des Richterstandes täglich ungünstiger sich gestaltet.

a.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 3. December 1871.

Dadurch, daß die beiden letzten Reichtagsbriefe sich ausschließlich mit dem Münzgesetz beschäftigten, sind wir genöthigt, heute in der Chronologie der Reichtagssitzungen etwas weit zurückzugreifen.

In der Sitzung vom 15. November erfolgte die dritte Berathung über den Antrag des Abg. Lasker und Gen., die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht in die Competenz des Reiches aufzunehmen und außerdem nicht bloß das gerichtliche Verfahren, wie die Verfassung jetzt schon bestimmt, sondern auch die Gerichtsorganisation derselben Competenz zu unterstellen. Der Antrag wurde auch in dritter Lesung mit einer erfreulich großen Majorität genehmigt. Der bemerkenswertheste Theil der Verhandlung war die Rede, in welcher der Abg. Windthorst den ganzen Apparat seiner Sophistik aufbot. Man kann die Waffe der Sophistik nicht überall verpönen, und kunstgerecht gehandhabt wird sie dazu dienen, das geistige Interesse an den Gegenständen zu schärfen. Hier freilich wurden Waffen auf die Mensur gebracht, deren nichts weniger als kunstfertige Arbeit den Stempel der Unechtheit allzu deutlich aufwies. Es war die gewöhnliche Drohung mit dem Einheitsstaat, welche den Mittelpunkt dieser Rede bildete. Es war namentlich die Aussicht, daß sämtliche erste Kammern als Vertheidiger gewisser Privilegien privatrechtlicher Natur zur Ruhe gesetzt werden würden, in deren Eröffnung der Redner seine Wirkung suchte. Diese Aussicht aber, anstatt zu schrecken, schien vielmehr die Anhänger des Antrags zu bestärken. Sehr ergötzlich wurde der Redner, als er die Gefahren der Reichsgesetzgebung schilderte und darunter die Bedrohung des Eigenthums aufzählte. Und wodurch hatten sich dem scharfsichtigen Abgeordneten die communistischen Neigungen des Reichstags signalisirt? Durch den Beschluß des volkswirtschaftlichen Congresses zu Lübeck, die Bestititeler der todten Hand einer periodischen Revision für bedürftig zu erklären. Andere Beurtheiler werden diesen Beschluß, für den übrigens unmöglich der Reichstag verantwortlich gemacht werden kann, wahrscheinlich gerade anti-communistisch finden. Das Beispiel möge uns genügen, die Rede zu charakterisiren.

Am 16. November stand der Etat des auswärtigen Amtes als Theil des Reichshaushaltes zur zweiten Berathung. Dieselbe wurde durch eine Rede des Reichskanzlers bemerkenswerth. Es handelte sich um die Gehaltserhöhung einiger Generalconsuln und Gesandten. Der Abg. Löwe, bei anderen Gelegenheiten unzweifelhaft ein entschiedener Skeptiker, konnte nicht umhin, die mehr als unverbürgte Anekdote wiederum in's Feld zu führen, daß Friedrich der Große seinem Gesandten in London geschrieben habe, er möge nur zu Fuße nach Hofe gehen, hinter ihm gingen hunderttausend Mann. Fürst Bismarck bemerkte, die Anekdote habe ihn so lange erfreut, bis er selbst Minister des Auswärtigen geworden. Wenn ein deutscher Gesandter ein Mittagessen geben solle, könne er unmöglich sagen: ich gebe kein Diner, es gehen hunderttausend Mann hinter mir. In der That könnten selbst die Mitglieder der Fortschrittspartei wissen, daß es glücklicherweise die seltenste Aufgabe der Gesandten

ist, kategorische Forderungen durchzusetzen. Die wesentliche Aufgabe derselben ist vielmehr, im ebenbürtigen Verkehr mit der regierenden Klasse des Landes, in dem sie beglaubigt sind, und mit ihren dort ebenfalls beglaubigten Collegen die herrschenden Ansichten des betreffenden Landes zu studiren und auf diese Ansichten, soweit sie das von dem Gesandten vertretene Land betreffen, berichtend, und für das eigene Land vortheilhaft einzuwirken. Das läßt sich nicht thun mit dem Lebenszuschritt eines unbegüterten Mannes und auch nicht einmal mit einem nach einem gewissen Maßstab reichlichen Lebenszuschritt, der aber zurückbleibt hinter dem Maßstab der Klassen, mit welchen der Gesandte verkehren soll. Gegen diese so natürliche und so einleuchtende Thatsache berief sich indessen auch Herr von Hoverbeck auf den im Style alt-römischer Fabeln erfundenen Bescheid Friedrichs des Großen.

Wir kommen auf die Sitzung vom 20. November mit der Interpellation des Abg. Erhardt, betreffend die Verletzung des deutschen Strafgesetzbuches durch eine in Lippe-Deilmold erlassene fürstliche Verordnung. Der Präsident des Reichskanzleramtes konnte mittheilen, daß die Reichsregierung bereits mit Erfolg eingeschritten sei. Wir freuen uns der Interpellation insofern, als nicht der leiseste Anlaß zu dem Glauben genährt werden darf, als sei das Reich außer Stande, die Mißachtung seiner Gesetze durch die Territorialregierungen zu hindern und bezüglich zu ahnden. Die übrigen Berathungsgegenstände derselben Sitzung waren technischer Art und gaben zu keinem Gegensatz der Ansichten Anlaß, außer daß der Abg. Windthorst bei Gelegenheit der Einführung des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst in Baiern den Stachel seiner Sophistik wiederum zur Aufreizung des Particularismus in Bewegung setzte, ohne irgend einen Erfolg zu erreichen. Es handelte sich um die Frage, ob durch die Ausdehnung des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf Baiern der Separatstellung zu nahe getreten werde, welche in Militärsachen die Reichsverfassung für Baiern anerkannt hat. Nun kann diese Separatstellung, wie sich von selbst versteht, jederzeit ganz oder theilweise aufgegeben werden, sobald Baiern will. Es wurde die weitere Frage angeregt, wer berechtigt ist, für den Staat Baiern die Erklärung abzugeben, daß dieser Staat auf sein Separatrecht entweder verzichtet oder dasselbe für unberührt erachtet. Nichts kann klarer sein, als daß zu einem solchen Auspruch die Stimme der bairischen Bevollmächtigten zum Bundesrath erforderlich und ausreichend ist. Der Abg. Windthorst verlangte, daß die Zustimmung der bairischen Stände eingeholt werde, und berief sich im negativen Sinne auf das Beispiel des alten Bundestages, der so viele Anfechtungen erfahren habe, weil seine Anordnungen für die Einzelstaaten sich auf die Zustimmung der Regierungen, aber nicht auch der Landesvertretungen stützten. Aber Niemand verlangt und setzt voraus, daß die Stimme der Be-

vollmächtigten zum Bundesrath bloß den Willen der Regierungen ohne Rücksicht auf ihre betreffenden Stände ausdrücke. Es ist die Sache der Einzel-Regierungen, für ihre Erklärungen im Bundesrath die Zustimmung ihrer Stände einzuholen, vorher oder nachher. Unmöglich kann dies Sache des Reiches sein, welches vielmehr in jedem Bundesrathsbevollmächtigten bis auf Weiteres den Vertreter eines ungetheilten Landeswillens sehen muß.

In der Sitzung vom 21. November stand aus dem Bundeshaushalt der Marineetat zur zweiten Berathung. Die Reichstagscommission zur Begutachtung dieses Etats beantragte die Vorlegung einer Denkschrift Seitens des Reichskanzlers, worin zu erörtern sei, ob die für die deutsche Kriegsflotte nach dem Plane von 1867 in Aussicht genommene Gründungsperiode sich nicht abkürzen lasse, bezüglich mittelst Aufwendung eines Theiles der französischen Kriegssentschädigungsgelder. Dagegen beantragten die Abg. Freedem und Wehrenpennig, daß in der vorzulegenden Denkschrift lediglich Rechenschaft gegeben werde über die bisherige Ausführung des Gründungsplanes von 1867. Der Abg. Wehrenpennig wies zu Gunsten der von ihm befürworteten Enthaltfamkeit in Sachen der Flotte auf zweierlei hin. Erstlich auf die geringe offensive Bedeutung, welche nach den Erfahrungen des letzten Krieges selbst einer der größten Kriegsflotten, wie die französische unbestreitbar ist, zukomme. Zweitens auf die ebenso mannigfaltigen als umfangreichen Anforderungen, welche an die Finanzen des deutschen Reiches voraussichtlich in nächster Zukunft gemacht werden müssen. Wir wüßten nicht, wie sich diese Ausführungen sollten entkräften lassen. Die Flotte ist aber ein populärer Gegenstand für den liberalen Durchschnitt. Es wird nicht bedacht, daß gar kein unweiseres Verfahren denkbar wäre, als die Armee ungenügend auszustatten, um das dem Landheer Entzogene der Flotte! zuzuwenden. Selbst eine Flotte ersten Ranges, die zu schaffen wir niemals denken können, ersetzt uns nicht den Schutz der Binnengrenzen, der in der offensiven Fähigkeit unseres Landheeres liegt. Der Abg. Forkenbeck trat als landschaftlicher Particularist auf, indem er die wiederholten Blocaden beklagte, denen namentlich die Ostseeküste ausgesetzt gewesen sei. Nun, es wäre sehr schön, wenn wir eine ausreichende Flotte hätten, dergleichen Blocaden zu durchbrechen. Noch schöner wäre, wenn wir die völkerrechtliche Beseitigung des Kapereiwesens erlangen könnten. Was lassen sich nicht überhaupt für fromme Wünsche hegen! Vor allem aber muß man dem Nothwendigen genügen und die erste Nothwendigkeit ist, daß der Feind uns nicht ins Land kommt. Daß er zu Schiffe nicht dahin kommt, dafür haben wir gesorgt. Fahren wir damit fort und vor Allem damit, daß kein Feind unsere langgezogenen Binnengrenzen so leicht überschreiten kann. Das Weitere wird sich finden, wenn wir Geld übrig haben. Es versteht sich, daß Niemand mit der Errichtung einer deutschen

Flotte unter den Gründungsplan von 1867 zurückgehen will. Daß wir eine Flotte, wie sie dieser Plan in's Auge faßt, nöthig haben, führte ausß Neue der Kriegsminister aus. Nur zur Erweiterung unserer Marineanstalten dürfen wir uns nicht fortreißen lassen in einem Augenblick, wo so viele unabweisbare Erweiterungen unserer Aufgaben vor uns stehen.

In der Sitzung vom 22. November berichtete die Geschäftsordnungscommission über eine in Folge der Sitzung vom 9. November ihr unterbreitete Frage. Es war dies die Sitzung, in welcher der Präsident nach zweimaliger Rectification des Herrn Bebel das Haus befragte, ob er dem Redner das Wort entziehen solle, und vom Hause dazu ermächtigt wurde. Herr Bebel behauptete sogleich, daß gegen ihn wider die Geschäftsordnung verfahren worden sei. Denn die Wortentziehung sei erfolgt, ohne daß nach Vorschrift der Geschäftsordnung ein zweimaliger Ordnungsruf vorausgegangen; er sei nur zweimal unterbrochen, aber nicht zur Ordnung gerufen worden. Der Präsident behauptete, daß die Geschäftsordnung hier nicht den Ordnungsruf im buchstäblichen Sinne, sondern nur die Rectification verlange. Da Herr Bebel auf seinem Widerspruch beharrte, so erklärte der Präsident, die Entscheidung der Geschäftsordnungscommission einholen zu wollen. Demnach richtete er ein Schreiben an diese Commission mit der Frage, ob der Präsident, bevor er zur Entziehung des Wortes schreiten dürfe, zweimal die Worte gebraucht haben müsse: ich rufe Sie zur Ordnung! Gleichzeitig theilte der Präsident dieses Schreiben Herrn Bebel mit, unter Hinzufügung der Frage, ob er damit einverstanden sei. Herrn Bebel's Erziehung erlaubte ihm, das Schreiben des Präsidenten nicht zu beantworten, sondern in der öffentlichen Sitzung mit nichtigen Ausstellungen zu bekritleln. Die Geschäftsordnungscommission ihrerseits beantragte: Der Reichstag wolle beschließen: Um das Haus zu dem in §. 43 der Geschäftsordnung bezeichneten Beschlusse (der Wortentziehung) auffordern zu dürfen, ist nicht erforderlich, daß die im §. 43. vorgeschriebene zweimalige Hinweisung ausdrücklich in der Formel „ich rufe den Redner zur Ordnung“ erfolgt ist.

Unseres Erachtens kann nicht der Schatten eines Zweifels an der Correctheit dieses Antrags aufkommen. Die deutlichste Erleuchtung erhielt der Gegenstand durch den Abg. Schwarze mit den Worten: „Nirgends steht geschrieben, daß der Präsident mit der Formel: „ich rufe den Redner zur Ordnung,“ ihn zur Ordnung zu rufen hat. Ebensowenig hat je ein Redner behauptet, daß er nur mit der Formel, „ich verweise den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurück“, auf denselben zurück verwiesen werden könne. Wenn eine exclusive Formel für den einen Satz nicht gefordert wird, so kann sie auch nicht für den anderen verlangt werden.“ Herr Windthorst beantragte indeß, es solle die Frage, ob Herrn Bebel im Sinne der jetzigen Geschäftsord-

nung mit Recht das Wort entzogen worden, gar nicht entschieden, sondern die Geschäftsordnungscommission beauftragt werden, die betreffenden §§. einer Revision zu unterwerfen. Unglaublicherweise fand dieser Antrag die Majorität. Das Haus verließ den Präsidenten, und dieser legte sofort sein Amt nieder. Daß er bei der Neuwahl wiederum durch eine große Majorität ernannt, die Stellung von Neuem annahm, vermögen wir nicht zu billigen. Die deutschen Parlamente müssen endlich lernen, daß ihre Vota Folgen haben und zwar ernstliche, die nicht im Handumdrehen wieder zu beseitigen sind. Dr. Simson brauchte nicht seine Stellung für erschüttert zu halten durch den Beschluß, die Frage des Ordnungsrufes neu zu regeln. Nachdem er aber seine Stellung für verlezt erklärt hatte, durfte er sich nicht mit einer so wohlfeilen Reparatur zufrieden geben, wie eine Wiederwahl ist. Unser parlamentarisches Leben wird nur vorwärts kommen, wenn die Inhaber solcher Stellungen, die auf Vertrauen basirt sind, nicht mehr hinnehmen, sich in demselben Athem bei einer concreten Frage desavouiren und für das Allgemeine mit einer Erklärung erneuten Vertrauens abfinden zu lassen. Die leitenden Politiker müssen lernen, ihre Stellung auch an die bestimmten Fragen zu binden, wenn die Parlamente lernen sollen, auf ihre augenblicklichen Eingebungen zu verzichten. Wenn die Gewohnheit, diesen Eingebungen zu folgen, fortbesteht, so konnte daraus nur die befestigte Anschauung folgen, daß in Deutschland die Ministerien für alle Zukunft unabhängig bleiben müssen von den Entschlüssen der Parlamente.

Am 23. November gelangte, nachdem die letzte Berathung des Münzgesetzes stattgefunden, der neue Artikel des Strafgesetzbuches zur ersten Berathung, dessen Einbringung durch den Bundesrath, die auf Anregung der bayrischen Regierung erfolgt ist, eine Verwirrung der Parteistandpunkte erzeugt hat, wie sie selten gesehen worden ist. Die Einen lassen sich leiten durch die mehr oder minder unklare Vorstellung: der Artikel sei gegen die katholische Kirche gerichtet, um ihn jubelnd aufzunehmen oder leidenschaftlich zu verwerfen. Die Anderen halten sich, indem sie höchst gewissenhaft zu verfahren glauben, gar nicht an den Stoff, sondern lediglich an die Form des Artikels und bleiben in öden Sande der Doctrin hilflos sitzen. Es ist unglaublich, wie ein Thema allseitig besprochen werden und die Gemüther erhitzen kann, während von tausend Personen kaum Eine sich den einfachen Sachverhalt nothdürftig klar gemacht hat. Diese Klarstellung muß unsere erste Aufgabe sein.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält bereits einen Artikel, welcher die öffentliche Anreizung zur Gewalt mit Strafe bedroht und einen anderen Artikel, welcher dasselbe thut in Bezug auf die Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen zu dem Zweck, Staatseinrichtungen oder obrigkeitliche Anordnungen verächtlich zu machen. Mit diesen beiden Paragraphen des Strafgesetzbuches

hätte das deutsche Reich auskommen können gegenüber etwaigen Ausschreitungen der Geistlichen: so behaupten die Gegner der Vorlage, namentlich die päpstlichen Gegner. Der eingefügte Artikel aber sei ein Ausnahmegesetz, gehässig dem Zwecke nach, unjuristisch der Form nach.

Was besagt denn nun der neue Artikel? Er lautete in seiner ursprünglichen Fassung dahin, daß ein Geistlicher oder ein anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung seines Berufes öffentlich Angelegenheiten des Staates zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, dadurch straffällig wird. Um dies gleich zu sagen: im Wesentlichen ist der Artikel so genehmigt worden. Die vom Reichstag beschlossene Veränderung besteht nur darin, daß die Worte: „welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint;“ ersetzt sind durch die Worte: „welche den öffentlichen Frieden gefährdet;“ worin man vielleicht eine Verbesserung finden kann.

Welches ist denn nun die unterscheidende Bedeutung dieses neuen Paragraphen, der mit 130a bezeichnet ist, von seinem Vorgänger, der die Anreizung zur Gewaltthätigkeit, und von seinem Nachfolger, der die Erdichtung und Entstellung von Thatsachen zur Verächtlichmachung des Staates und der Regierung verpönt? Dieses ist der Unterschied. Die beiden Nachbarparagraphen verpönnen, der eine die unmittelbare Aufforderung zu einer Klasse von gesetzwidrigen Handlungen, der andere die Erzeugung einer Gesinnung, aus welcher solche Handlungen folgen, durch ein offenbar wahrheitswidriges Mittel. Der neue Paragraph verpönt die mittelbare Erzeugung gesetzwidriger Handlungen von der Kanzel herab, ohne nähere Bezeichnung des Erzeugungsmittels, als die der Erörterung und Verkündigung. Das eigentliche Mittel aber, dessen sich die Kanzel zur Erzeugung solcher Handlungen bedient, besteht darin, daß sie das Staatsgesetz als im unheilbaren Widerspruch darstellt mit der im Glauben der Gemeinde lebenden Autorität des göttlichen Gesetzes. Darf der Staat sich den Gehorsam gegen seine Gesetze untergraben lassen durch die Behauptung ihrer Unvereinbarkeit mit praktischen Einrichtungen, die angeblich das unmittelbare Werk des göttlichen Willens sind? Hier liegt die Frage.

Die ängstliche Doctrin, die sich an ihre sogenannten Principien klammert, weiß sich keinen Rath, als die Frage zu bejahen, obschon ihr unwohl dabei zu Muthe wird. Aber, klagt sie, was wird sonst aus der Lehrfreiheit und selbst aus der Denkfreiheit? Die Herren Doctrinäre sind wieder einmal schwach im Unterscheiden. Bevor wir den Unterschied angeben, um den es sich handelt, sei uns gestattet, zu sagen, daß wir auf das Innigste durchdrungen sind von dem allrichtenden Beruf der Theorie. Wenn wir vom Doctrinarismus im tadelnden Sinne sprechen, so verstehen wir darunter die slavische Abhängigkeit schwacher Geister von unentwicklungsfähigen Lehrmeinungen.

gen. Nun die Unterscheidung. Es handelt sich nicht um das Recht der Wissenschaft, jede Staatseinrichtung theoretisch zu prüfen. Es handelt sich um die tendenziöse Irreführung des unwissenschaftlichen Glaubens durch die kirchliche Autorität. Es kann nur eine oberste praktische Autorität geben, heiße sie Staat oder Kirche. Der Staat muß entweder abdanken, oder er muß fordern, daß die Kirche seine oberste Autorität in praktischen Dingen anerkennt. Ein drittes gibt es nicht. Der Staat kann die wissenschaftliche Kritik seiner Einrichtungen ertragen, weil diese Kritik sich an die Einsicht wendet, weil diese Kritik sich stets selbst der Prüfung aussetzt und dieselbe verlangt. Der Glaube wendet sich an den Willen und er verlangt, daß die Glaubensgenossen nicht prüfen, sondern folgen.

Man hat von einem Ausnahmegesetz gesprochen. Als ob man den Mißbrauch der Autorität über Gläubige im Allgemeinen verbieten könnte, und nicht vielmehr bloß denen, die eine solche Autorität in einer sonst vom Staat anerkannten Weise ausüben. Soll man etwa einen Paragraphen machen, der die Geistlichen mit Wahrsagern und dergleichen Volk auf eine Stufe setzt? Dies würde man thun müssen, wenn man den Mißbrauch des Glaubensbedürfnisses der Menschheit zu politischen oder eigensüchtigen Zwecken ganz im Allgemeinen verbieten wollte.

Auch die wohlmeinende sächsische Regierung unterlag dem Irrthum, als müsse jedes Verbot des Strafgesetzbuches sich an alle Staatsbürger ohne Unterschied wenden, um nicht ein „Ausnahmegesetz“ zu sein. Sie beantragte im Bundesrath einen Paragraphen, der die Beschimpfung der Staatseinrichtungen ahnden sollte. Aber man kann eine Einrichtung für dem göttlichen Willen zuwiderlaufend ausgeben, ohne sie zu beschimpfen. Man kann eine solche Einrichtung als die Folge des edelsten Irrthums darstellen, ohne daß der Staat gebessert ist, wenn sein Gebot durch das angebliche Gebot Gottes zu nichte gemacht wird.

Wir haben bisher nur die allgemeine Berechtigung des Staates betont, eine Strafbestimmung, wie die in Frage stehende, zu erlassen. Ueber die besondere Dringlichkeit, die berechtigte Waffe des Gesetzes jetzt wirksam zu machen, brauchen wir kein Wort zu verlieren. Von dem Mißbrauch der Glaubensautorität, um nicht nur diese oder jene Regierung, sondern um die deutsche Nation zu verderben, liegen die schreiendsten Beispiele vor.

Gewiß, es ist ein Unglück, wenn die großen Autoritäten des praktischen Lebens, wenn Staat und Kirche sich bekämpfen. Es ist besser, wenn die amtliche Disciplin, als wenn der Strafrichter den Geistlichen zur Rechenschaft zieht, soweit es sich nicht um gemeine Verbrechen handelt. Dazu gehört aber, daß die Leitung des Staates und die der Kirche entweder in einer Hand vereinigt sind, oder doch in gegenseitiger Harmonie zusammenwirken. Dieser Zustand hat, was das Verhältniß der päpstlichen Kirche zum Staat betrifft, nur in den seltenen Zeiten ungenügend erreicht werden können, wo das Papstthum auf die praktische Welt Herrschaft zu einem Theil vorübergehend verzichtete. Jetzt ist wieder eine Zeit des Kampfes gekommen: aus Gründen der inneren Entwicklung des Katholicismus; eines Kampfes, dessen bevorzugter Schauplatz Deutschland aus keinem anderen Grunde ist, als weil der Jesuitismus diesen Boden von altersher als den unsichersten fürchtet, und auf ihm seine stärksten Mittel wirken läßt.

In dem Vortrage, welchen der bayrische Staatsminister von Lutz zur Begründung der Ergänzung des Strafgesetzes gab, traten die entscheidenden Gesichtspunkte zum Theil sehr deutlich hervor. So, indem der Redner sagte: „Der Staat schützt die Autorität der Kirche, zwingt seine Angehörigen, diese

Autorität zu achten, und dem gegenüber erhebt die Kirche den Anspruch auf Oberhoheit in allen Dingen unter Anwendung des Ausspruches, daß Gottes Gebote vor Menschengeboten gehen. Denn die Kirche sagt, daß die Staatsgesetzgebung mit Gottes Gesetzen in Widerspruch stehe, daß aber die Kirche allein zu bestimmen habe, was Gott gebietet.“ Der Staat soll, nach dem Redner, in die inneren Angelegenheiten der Kirche nicht eingreifen, wohl aber sein eignes Gebiet durch Bollwerke schützen, wie das vorliegende Gesetz eines ist. Noch wies der Redner den Vorwurf zurück, daß dieses Gesetz ein Ausnahmegesetz sei, indem er darauf hindeutete, daß die Kirche eine in sich gegründete Macht, ein Staat im Staate sei. Einer solchen Macht muß man anders begegnen als dem einzelnen Staatsbürger. Uebrigens finden sich ähnliche Bestimmungen, wie das deutsche Reich sie jetzt in seine Strafgesetzgebung aufnehmen soll, in dem Code pénal Frankreichs und Belgiens, in verschiedenen deutschen Strafgesetzbüchern, in dem Strafgesetzbuch Sardinens und dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Italien. Recht eigentlich den Kern der Sache traf die Ausführung, daß die Geistlichen als Ausleger der Gebote Gottes, sofern nicht etwa ein Beschluß der gesammten Kirche vorlag, bisher als Lehrer auftraten, die dem Irrthum unterworfen sind. Dies ändert sich, wenn sie den Ausspruch des unfehlbaren Papstes verkünden.

Der Abgeordnete von Treitschke hob mit Recht die Unmöglichkeit hervor, die Gebiete des Staates und der Kirche in Wahrheit und im Ernst zu trennen. Er wollte das Ansehen der Kirche nicht geschädigt wissen, weil sie die Pflegerin des Idealismus sei. Und doch stimmte er für die Vorlage, weil sie in unklaren Grenzen die Mündigkeit des Staates wahre, welche durch die unklare Bestimmung der preussischen Verfassung über die Selbstständigkeit der Kirche gefährdet worden. Denn diese Bestimmung wird von der Kirche benutzt, sich im Namen Gottes als Richter über den Staat aufzuwerfen. — Die Gedanken Treitschke's führen eigentlich auf eine Staatskirche. Doch vermögen wir nicht zu behaupten, daß der Abgeordnete diese Folge aus seinen Sätzen zieht oder annimmt. Wenn aber, wie Treitschke ganz richtig aussprach, der Versuch, die Kirche ganz von der Politik zu trennen, unnatürlich und vergeblich ist, so wird das wahre Verhältniß des Staates zur Kirche durch Repressivbestimmungen allein nicht hergestellt werden.

Sehr interessant war die Abwehr der Ultramontanen gegen die Vorlage. Der Abgeordnete Reichensperger-Dlpe sprach ein unanfechtbares Wort, wenn er sagte: der Satz: man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, sei kein willkürliches Axiom, sondern ein göttliches Wort, gültig für alle Christen, die ohne Befolgung dieses Wortes nicht mehr Christen bleiben, sondern Heiden werden würden. Wir würden sagen, daß jener Satz aus der innersten Natur des Geistes fließt. Aber nun kommt der Unterschied, der unermesslich ist. Jeder Einzelne hat vor seinem innersten Gewissen zu prüfen, ob er die Staatsgebote befolgen kann; wenn nicht, hat er den Staat zu verlassen, oder zunächst die Reform der Gesetze anzustreben. Der neue Fall des Strafgesetzbuches ist aber gegen eine Macht gerichtet, die das Gewissen der Menschen mit unfehlbarer Autorität verwalten zu können behauptet, die also recht eigentlich eine irdische Institution unter dem Vorwand der Göttlichkeit über Gott stellt, der nur durch das Gewissen spricht. Von dieser Macht kann man unmöglich sagen, daß man Gott gehorcht, indem man ihrer Autorität gegen den Staat folgt. Der Abgeordnete Fischer-Augsburg bezeichnete diese Verwirrung sehr kräftig mit dem Ausspruch: „gewiß soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen, aber man soll das Wort nicht so anwenden.

daß man einem Menschen auf Erden göttliche Attribute beilegt und den alten Gott zum Statthalter im Himmel degradirt."

Die bedeutendste Rede der ganzen Verhandlung war diejenige des Abgeordneten Gneist bei der dritten Lesung. Gegen den Vorwurf des Ausnahmegesetzes erwiderte er, wie denn der Staat Obrigkeiten, denn das sind die Diener der Kirche, an dem Mißbrauch ihrer Amtsgewalt anders hindern solle, als durch ein besonderes Strafgesetz, wenn er über sie keine Disciplinargewalt hat, und wenn sie als Obrigkeiten gleichwohl nicht in derselben Weise dem Gesetz unterliegen, wie Privatpersonen. Er sagte, der Begriff des Gesetzes sei nicht der, die gemeinen Verbrechen zu hindern, der wahre Begriff desselben sei vielmehr, jede gegebene Freiheit mit den Schranken zu umgeben, welche den äußeren Frieden und das bürgerliche Zusammenleben regeln. Dies sei unverzeihlicher Weise versäumt worden, als man 1848 die katholische Kirche, die größte und mächtigste Körperschaft der Welt, von jeder staatlichen Aufsicht entband. Das Wunderbare an dem gegenwärtigen Gesetz ist nicht sein Erscheinen, sondern daß es erst nach dreißig Jahren erscheint. Im alten deutschen Reich wurden solche Normen immer gehandhabt. Jahrhunderte lang ertugten die geistlichen Fürsten den Gedanken, daß sie dem weltlichen Richter verantwortlich für Friedensbruch. Wir setzen hinzu, daß damals freilich der Papst sich die Gewalt anmaßte, von dem Gehorsam gegen den Träger der Staatsgewalt zu entbinden. Und doch war dies noch nicht die Anmaßung, die Kirche, selbst in Bezug auf den äußeren Frieden, außerhalb des Staatsgesetzes zu stellen. Diese Anmaßung ist vielmehr ein Erzeugniß der neueren Zeit. Der Redner zählt auf, wie der Klerus Presse und Vereinsfreiheit, sowie die Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen für seine Zwecke ausbeutet habe. „Immerhin, alle klugen Parteien benutzten ihre Mittel, aber Sie combiniren diesen Apparat mit der Autorität Ihrer Kirche und decken ihn mit ihr. Dafür beanspruchen Sie die Garantie der Concordate. Aber solche Dinge als kirchliche Mittel zu betrachten ist unchristlich, irreligiös. Die wahre Religion gebietet uns die Verdammung solcher Mittel. Der Staat muß Gewalt über die Confessionen haben, wenn er den Frieden der gemischten Bevölkerungen verteidigen soll. Diesem Gesetz müssen daher andere folgen.“

Wir kommen zu dem letzten wichtigen Berathungsgegenstand dieser Session, zur Verlängerung des Pauschquantums der Heeresausgaben bis zum Ende des Jahres 1874. Die Reichsregierung hatte die Verlängerung des mit dem Ende dieses Jahres ablaufenden Pauschquantums nur auf das Jahr 1872 beantragt. Als aber aus der Mitte des Reichstages das Anerbieten kam, in eine Verlängerung auf 3 Jahre zu willigen, nahm die Regierung dasselbe an. Hier muß nun Ihr Berichterstatter bekennen, daß er sich nicht als Propheten bewährt hat. Am 16. October schrieb ich unter dem Eindruck der Thronrede: Es sei vor dem Erscheinen der Thronrede auf manchen Seiten der Wunsch rege gewesen, die Reichsregierung möge die Verlängerung des Pauschquantums auf 3 Jahre beantragen. Statt dessen kündige die Thronrede diese Verlängerung nur auf das Jahr 1872 an. Ich fügte hinzu, der Aufschub einer definitiven Feststellung der Militärausgaben bis zum Jahre 1874 würde den Bestand der Armee recht eigentlich zur Wahlfrage machen. Der Wunsch, dieses bequeme Agitationsmittel für die Wahlen, die spätestens im Frühjahr 1874 stattfinden müssen, zu gewinnen, habe den Gedanken des auf 3 Jahre zu verlängernden Pauschquantums eingegeben, wozu noch die Absicht komme, die definitive Bewilligung der Heeresausgaben möglichst von den glorreichen Siegen der Jahre 1870 und 1871 hinwegzurücken.

Dennoch hat die Regierung den ihr gemachten Vorschlag angenommen und schließlich für denselben auch die Zustimmung des Reichstags erlangt.

Die Regierung konnte zwei Gesichtspuncte nehmen. Entweder den von mir hervorgehobenen, daß es sich empfehle, die Frage der Heeresausgaben so bald als möglich definitiv zu ordnen. Das war der Gesichtspunct der inneren Politik. Die Regierung konnte aber auch den Gesichtspunct der äußeren Politik nehmen. Sie konnte sich sagen: Es kommt alles darauf an, daß bis zum vollen Eingang der französischen Kriegsschädigung, also bis zum Frühjahr 1874, Deutschland in ungeschwächter Rüstung und in ungeschwächter Einigkeit dasteht. Dieser Gesichtspunct ist in der That der entscheidende geworden. Derselbe war es auch, den als erster Redner der ersten Berathung der Abg. Treitschke mit dem lauterem Feuer des Patriotismus erleuchtete. Als der Redner darauf hinwies, daß der deutsche Militäraufwand der geringste sei, mit dem die Verwaltung irgend eines wirklichen Heeres auskommt, und als er hinzufügte, das zweite Kaiserreich habe hundert Millionen Franken mehr für seine Armee ausgegeben, als wir für unsere heutige, und sei und dennoch unterlegen, brach die Linke in unbändiges Gelächter aus. Die Logik dieser Herren besteht, wie es scheint, darin, daß, weil wir eine Armee besiegt, die kostspieliger als die unsere, unsere Siegesaussichten in demselben Maße wachsen, als wir weniger für die Armee ausgeben. Wenn wir keinen Groschen mehr für Waffen und Soldaten ausgeben, werden wir demnach die Welt in die Tasche stecken. Herr von Hoyerbeck als Redner der Fortschrittspartei betonte natürlich nur, daß der Reichstag abdankte, wenn er 2 Jahr länger auf die specialisirte Bewilligung des Heeresbudgets verzichte. Im Uebrigen hatte auch diese Vorlage eine große Verwirrung der Parteistandpuncte hervorgerufen. Lasser bekämpfte dieselbe, weil er fürchtete, die Heeresausgaben zur Wahlfrage zu machen, und weil er weiter fürchtete, daß in 3 Jahren der Zeitpunkt für eine definitive Grundlegung der Heeresausgaben minder günstig sein werde. Das war also echt conservativ gesprochen, aber allerdings nur vom Standpunct der inneren Politik. Forkenbeck befürwortete die Vorlage, weil er hoffte, nach 3 Jahren von den Heeresausgaben weit mehr abstreichen zu können, als im nächsten Jahre. Das war echt fortschrittlich gesprochen, und mit Recht wunderte sich der Redner, daß Lasser und Hoyerbeck ihm nicht folgen wollten. Die Vorlage ging durch in der ersten Berathung mit einer Mehrheit von 16 Stimmen, in der dritten Berathung mit einer Mehrheit von 24 Stimmen. Die Abstimmungsliste bestätigte in vollem Maße die Verwirrung der Parteien. Unter den Gegnern befand sich neben Windthorst und Gwald der Präsident Simson.

Der Schluß der Session erfolgte am 1. December nach der dritten Berathung über die Heeresvorlage und den Reichshaushalt. Es war dabei von jedem Ceremoniell abgesehen worden, aus Rücksicht auf die dem Reichstage angehörenden Mitglieder solcher Landtage, die kürzlich zusammengetreten sind. Wir begreifen nicht den Tadel, der darum laut geworden ist. An parlamentarischem Ceremoniell können unsere Abgeordneten übergenug haben. Wir würden sehr passend finden, wenn die Ceremonie zum Schluß beratender Versammlungen überall wegfiele. Höchstens darin mag dem Präsidenten Delbrück, der wegen Krankheit des Reichskanzlers den Schluß zu verkündigen hatte, ein Versehen begegnet sein, daß er nicht bei Beginn oder im Laufe der Sitzung auf den unmittelbar bevorstehenden Schluß aufmerksam machte.

So trennte sich der Reichstag nach einer inhaltreichen Session, deren Beschlüsse weit in die Zukunft, hoffentlich zum Heile des deutschen Volkes und seines neubegründeten Reiches wirken werden.